Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Feststellungen über die Kapitalerhöhung
aus bedingtem Kapital vom       -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates      hat an der am       ab       Uhr, in      , stattgefundenen Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse zu Traktandum Ziffer       errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Sekretär amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* zur heutigen Verwaltungsratssitzung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden durch      ;
* folgende Verwaltungsräte sind anwesend:
     ,
     ,
     ;
* der Verwaltungsrat ist für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit:

- die Generalversammlung hat am       durch entsprechende Statutenänderung ein bedingtes Kapital im Betrage von CHF       beschlossen;

- die entsprechende Statutenänderung ist im Handelsregister eingetragen worden;

- mit Beschluss vom       hat der Verwaltungsrat entsprechende Wandel- oder Optionsrechte zugewiesen;

- die Kapitalerhöhung ist inzwischen gemäss Feststellungsbeschlüssen des Verwaltungsrates in den öffentlichen Urkunden vom       im Betrage von insgesamt CHF       durchgeführt worden;

- die Kapitalerhöhung ist in der Zeit vom       bis       im Betrag von CHF       durch Ausübung von Bezugsrechten und Leistung der Einlagen durchgeführt worden, weshalb die Statuten gestützt auf Art. 653g altOR anzupassen sind.

II.

Aufgrund der vorliegenden Prüfungsbestätigung gemäss Art. 653f altOR vom       des zugelassenen Revisionsexperten      , stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest:

1. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien:      .
2. Davon sind Stimmrechtsaktien:      .
3. Davon sind Vorzugsaktien:       *[Inhalt der Vorrechte muss in Urkunde erwähnt werden (Verweis auf Statuten)]*.
4. Die Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
5. Höhe des Aktienkapitals am       *(nach Ablauf des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung)*: CHF      .

III.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art.       „     “

Art.       „     “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

*[Bemerkung: Enthalten die Statuten ein Kapitalband, so passt der Verwaltungsrat im Rahmen der Statutenänderung die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung an, es sei denn, die Kapitalerhöhung erfolgt gestützt auf eine Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Kapital mit bedingtem Kapital zu erhöhen (Art. 653g Abs. 2 OR). Ist nur bei "eigenständigem" bedingten Kapital zu beachten.]*

IV.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

V.

Die unterzeichnende Urkundsperson stellt gemäss Art. 653g Abs. 2 altOR fest, dass die vorliegende Prüfungsbestätigung die verlangten Angaben enthält, indem darin bestätigt wird, dass die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz und den Statuten entsprochen hat.

VI.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Verwaltungsratssitzung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

VII.

Der Verwaltungsrat meldet dem Handelsregister spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres die Statutenänderung an und reicht die öffentliche Urkunde und die Prüfungsbestätigung ein, Art. 653h altOR.

     ,

Der Vorsitzende: Der Sekretär:

.......................................... ..........................................